

Aufgabenstellung

zu rahmenvertraglich gebundenen berg-, umwelt-, haushalts-, vertrags- und arbeitsrechtlichen Beratung für die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (GS StuBA)

1 Präambel

In Folge der Wiedervereinigung wurde Anfang der 1990er Jahre innerhalb kurzer Zeit die Mehrzahl der in der früheren DDR betriebenen Tagebaue und Veredlungsanlagen stillgelegt. Neben der Bewältigung der sozialen Folgen sah sich die Bundesrepublik Deutschland damit in Anbetracht der zu sanierenden Tagebaurestlöcher sowie Altlasten auch vor eine große ökologische Aufgabe gestellt. Der Bund und die Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen haben sich dieser Aufgabe im nationalen Interesse gemeinsam gestellt und in der ersten Hälfte der 1990er Jahre die sogenannte Braunkohlesanierung als ökologisches Großprojekt begonnen.

Die Finanzierung der Braunkohlesanierung mit Steuermitteln wurde zwischen Bund und Ländern zunächst über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten vereinbart und wird seitdem in fünfjährigen Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung (VA) – derzeit gilt das VA VII mit einer Laufzeit von 2023 bis 2027 – geregelt.

Der Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA) ist das Entscheidungsgremium zur Umsetzung der Verwaltungsabkommen und zur Sicherung einer effizienten Durchführung der Braunkohlesanierung. Mitglieder sind Vertreter von Bund und den o. g. vier Braunkohleländern. Im StuBA wirkt außerdem die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen – mit dem Bund als Alleingesellschafter – und Projektträger der Braunkohlesanierung mit.

Auftrag und Aufgaben des StuBA sind gemäß seiner Geschäftsordnung insbesondere:

- Setzung von Prioritäten und Schaffung von länderübergreifenden Grundlagen und Maßstäben für die Sanierungsplanung,
- Genehmigung der Gesamtplanung,
- Genehmigung der Projekte und Maßnahmen einschließlich deren Budgetierung,
- Erstellung der Finanzierungsplanung,
- Controlling der Aufgaben- und Projektplanung (vorlaufendes Controlling),
- Prüfung der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren,
- Kontrolle der Verwendungsnachweise (nachlaufendes Controlling) und
- Schlichtung von strittigen Fragen, insbesondere aus der Arbeit der Regionalen Sanierungsbeiräte (RSB)

Die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (GS StuBA) mit Sitz in Berlin leistet gemäß ihrer eigenen Geschäftsordnung die erforderliche organisatorische und fachliche Zuarbeit des StuBA. Dabei ist sie eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der LMBV und ausschließlich gegenüber dem StuBA verantwortlich.

Weitere Angaben zum StuBA und seiner Geschäftsstelle finden Sie unter <https://www.braunkohlesanierung.de/> ; über die LMBV unter <https://www.lmbv.de>.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Losübersicht

Die hier ausgeschriebenen juristischen Beratungsleistungen werden in zwei Losen untergliedert:

Los 1: Berg-, umwelt-, haushalts- und vertragsrechtliche Beratung

Los 2: Arbeitsrechtliche Beratung

2.2 Los 1: Berg-, umwelt-, haushalts- und vertragsrechtliche Beratung

Die GS StuBA beabsichtigt, juristische Beratungsleistungen extern an eine Rechtsanwaltskanzlei als rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmer zur Unterstützung ihres Prüfauftrages bzw. ihres Geschäftsbetriebs zu vergeben.

Die juristische Beratung betrifft insbesondere

- a) Verpflichtungs- und Handlungsgrundlagen der LMBV im Rahmen der Braunkohlesanierung einschließlich,
 - Klärungen bei komplexen Sachverhalten und Rechtsfragen
 - Klärung einer Mitfinanzierung eines Dritten an den Maßnahmenkosten einschließlich Vorschlag zur Mitfinanzierungshöhe,
 - Entschädigungen/Schadensersatz, insbesondere Bergschadensersatz nach BBergG und BergG der DDR einschließlich Vorschlag der Regulierungshöhe
 - Erstreckung Bergrecht - insbesondere Bergrecht als Trägerverfahren bei der Durchführung von geotechnischen Sicherungsmaßnahmen gesperrter Innenkippen
 - Vorlagen für Sitzungen der StuBA-Arbeitsgruppen und des StuBA
- b) Überprüfungen zum Umfang der rechtlichen Sanierungsverpflichtungen der LMBV auf Grundlage der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage und Empfehlung einer Finanzierungszuordnung §§ 2, 3 VA II Braunkohlesanierung
- c) Übertragungen und Verkäufe von Übertragungsgegenständen der LMBV auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen

- d) Vorbereitung und Begleitung eines Folgeabkommens zur Braunkohlesanierung
- e) Themen, die den Geschäftsbetrieb der GS StuBA betreffen (insb. Geschäftsordnung, Arbeitsorganisation, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen an Dritte, Vertragsbeziehungen zu Dritten, besondere arbeitsrechtliche Aufgabenstellungen).

Der Auftragnehmer muss über umfangreiche Kenntnisse zu

- bergrechtlichen,
- wasserrechtlichen
- umweltrechtlichen,
- zugewandungsrechtlichen,
- vertragsrechtlichen,
- gesellschaftsrechtlichen und
- arbeitsrechtlichen

Themen verfügen.

Durch den beabsichtigten Rahmenvertrag wird weder ein Anspruch des Vertragspartners auf ein bestimmtes Auftragsvolumen noch auf die Erteilung einer bestimmten Zahl von Einzelaufträgen begründet. Mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags ist auch kein Anspruch des Vertragspartners auf Exklusivität der betreffenden Rechtsberatung verbunden. Vielmehr bleibt es der GS StuBA vorbehalten, im Einzelfall für die Rechtsberatung auf einem der in Rede stehenden Rechtsgebiete einen anderen Rechtsanwalt einzuschalten, wengleich dies die Ausnahme bleiben soll.

Als Beginn des Vertragszeitraums ist der 15. Juli 2025 vorgesehen. Zunächst soll die Rahmenlaufzeit drei Jahre betragen mit der Option einer zweijährigen Verlängerung.

Nach derzeitiger Schätzung sind für die Aufgabenerfüllung vom Auftragnehmer durchschnittlich Aufträge mit einem Volumen von 15 Stunden pro Monat zu erbringen. Seitens des Auftragnehmers besteht kein Anspruch auf eine Auftragsvergabe durch den Auftraggeber.

Die Beratungsleistungen sind vom Auftragnehmer in deutscher Sprache vorzunehmen.

Nachfolgend werden die zu erbringenden Beratungsdienstleistungen detaillierter beschrieben.

Zu a): Verpflichtungs- und Handlungsgrundlagen der LMBV

Der LMBV obliegt – wie bereits weiter oben ausgeführt – als privatrechtlich organisiertes Unternehmen der öffentlichen Hand insbesondere die Sanierung, Sicherung und

Wiedernutzbarmachung der Hinterlassenschaften des DDR-Braunkohlenbergbaus in den Revieren der Lausitz und Mitteldeutschlands. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen (sogenannte § 2- Maßnahmen) gemäß bergrechtlichen Verpflichtungen, zur Abwehr von Gefahren gemäß allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, zum Herstellen eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts und zur Schaffung von Voraussetzungen für eine in der Regionalplanung festgeschriebene Folgenutzung.

Ebenfalls ist die LMBV ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung im Auftrag der hier kompromissweise finanzierenden Partner der Braunkohlesanierung von Bund und den vier Braunkohleländern zuständig für Maßnahmen (sogenannte § 3-Maßnahmen) zum einen zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers und zum anderen für sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung.

Die juristische Beraterleistung erstreckt sich - insbesondere bei komplexen Sach- und Rechtsverhalten – vor allem auf die Unterstützung zur Klärung der Fragen, ob und ggf.

- welche treffende Verpflichtungs- bzw. Handlungsgrundlage vorliegt,
- in welcher Höhe ein Mitfinanzierungserfordernis eines Dritten zum Ausgleich eigener Verpflichtung und/oder erlangter Vorteile vorliegt,
- in welcher Höhe Entschädigungen/Schadensersatz, insbesondere Bergschadensersatz vorliegt,
- in welchem Umfang das Bergrecht als Trägerverfahren auf Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des zugelassenen Abschlussbetriebsplans einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen angewendet werden kann.

Im Rahmen des § 3 VA unterstützt die juristische Beratung die GS StuBA bei ihren Hinweisen zur Ausgestaltung der Aktualisierungen/Anpassungen zu der zwischen dem sächsischen Oberbergamt und LMBV geschlossenen sächsischen Polizeivereinbarung und zu der zwischen der LMBV und dem LBGR geschlossenen Gefahrenvereinbarung in Brandenburg. Auch unterstützt die juristische Beratung die GS StuBA hinsichtlich der zwischen der LMBV und dem Thüringischen Landesbergamt vorgesehene Polizeivereinbarung, soweit diese abgeschlossen werden sollte.

Die juristische Beratung unterstützt die GS StuBA bei der Vorbereitung der zu behandelnden Themen im StuBA – insbesondere zu dem Thema Überprüfung der Strukturen und Verfahren der Braunkohlesanierung und den sich daraus ergebenden Anpassungen.

Zu b): Überprüfungen zum Umfang der rechtlichen Sanierungsverpflichtungen der LMBV auf Grundlage der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage und Empfehlung einer Finanzierungszuordnung §§ 2, 3 VA II Braunkohlesanierung

Die Regelungen des VA sehen auf Grundlage der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage eine regelmäßige Überprüfung des Umfangs der rechtlichen Sanierungsverpflichtungen der LMBV vor. Insbesondere im Rahmen der Antragsprüfung berät der Auftragnehmer die GS StuBA auf Anfrage zu Zuordnungsfragen.

Zu c): Übertragungen von Verpflichtungen, Vermögenswerten und Projekten der LMBV

Gemäß § 5 Abs. 2 des VA VII sind abschließende Übertragungen der Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte der LMBV auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen vorgesehen. Die GS StuBA begleitet diesen Prozess. Insbesondere wirkt der Auftragnehmer bei der grundsätzlichen Ausarbeitung von Übertragungsvereinbarungen und bei der Weiterentwicklung des § 5-Grundsatzepapiers mit, welches als erste Fassung von der GS StuBA entworfen und in der 125. Sitzung des StuBA am 19. Juni 2019 zur Kenntnis genommen wurde.

Zu d): Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Folgeabkommens zur Braunkohlesanierung

Das VA VII ist für die Zeit von 2023 bis 2027 gültig. Während des Finanzierungszeitraums des VA VII verhandeln der Bund und die Länder für den Zeitraum nach 2027 über den jeweiligen Finanzrahmen für die darüber hinaus reichende Fortführung der Braunkohlesanierung. Der Auftragnehmer unterstützt die GS StuBA bei der Erarbeitung und abschließenden Formulierung eines eventuellen Folgeabkommens.

Zu e): Themen, die den Geschäftsbetrieb der GS StuBA betreffen (insb. Geschäftsordnung, Arbeitsorganisation, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen an Dritte, Vertragsbeziehungen zu Dritten, besondere arbeitsrechtliche Aufgabenstellungen).

Die juristische Beratung unterstützt die Leitung der GS StuBA bei der Durchsicht von Vertragsentwürfen und erarbeitet Empfehlungen vor dem Abschluss von Vereinbarungen. Darüber hinaus unterstützt der Anbieter die Geschäftsstelle bei Fragestellungen zum Vergaberecht, zur Arbeitsorganisation und zur Stellung der Geschäftsstelle als unabhängigen Geschäftsbereich der LMBV. Ferner unterstützt die juristische Beratung bei besonderen Aufgabenstellungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, etwa bei der Fortentwicklung des Personal- und Vergütungssystems.

2.3 Los 2: Arbeitsrechtliche Beratung

Die GS StuBA beabsichtigt, arbeitsrechtliche Beratungsleistungen extern an eine Rechtsanwaltskanzlei als rahmenvertraglich gebundenen Auftragnehmer zu vergeben.

Die juristische Beratung betrifft insbesondere arbeitsrechtliche Themen wie die

- Gestaltung von Arbeitszeit- und Tätigkeitserfassung,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Arbeitsverträgen,
- Unterstützung bei der Fortsetzung bzw. Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
- Gestaltung von Regelungen zu Sonder- und Zusatzzahlungen

sowie die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat der GS StuBA zur

- Erstellung und Aktualisierung von Betriebsvereinbarungen,
- Begleitung von Betriebsratswahlen und
- Abgrenzung von Einsichts- und Auskunftsbefugnissen.

Weitere Rechtsgebiete, wie z. B. das Medien- und IT-Recht, das Sozialrecht, das Verwaltungsrecht sowie Versicherungsrecht bis hin zum Straf- und allgemeinen Zivilrecht können Gegenstand der Beratungen sein.

Durch den beabsichtigten Rahmenvertrag wird weder ein Anspruch des Vertragspartners auf ein bestimmtes Auftragsvolumen noch auf die Erteilung einer bestimmten Zahl von Einzelaufträgen begründet. Mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags ist auch kein Anspruch des Vertragspartners auf Exklusivität der betreffenden Rechtsberatung verbunden. Vielmehr bleibt es der GS StuBA vorbehalten, im Einzelfall für die Rechtsberatung auf einem der in Rede stehenden Rechtsgebiete einen anderen Rechtsanwalt einzuschalten, wengleich dies die Ausnahme bleiben soll.

Als Beginn des Vertragszeitraums ist der 15. Juli 2025 vorgesehen. Zunächst soll die Rahmenlaufzeit drei Jahre betragen mit der Option einer zweijährigen Verlängerung.

Nach derzeitiger Schätzung sind für die Aufgabenerfüllung vom Auftragnehmer durchschnittlich Aufträge mit einem Volumen von 25 Stunden pro Jahr zu erbringen. Zur Kompensation von Auftragsspitzen sind im Angebot für zwei Jahr eine doppelte Stundenanzahl einzukalkulieren, sodass sich der Gesamtstundenaufwand für den gesamten Auftragszeitraum auf insgesamt 175 Stunden beziffert.

Seitens des Auftragnehmers besteht kein Anspruch auf eine Auftragsvergabe durch den Auftraggeber.

Die Beratungsleistungen sind vom Auftragnehmer in deutscher Sprache vorzunehmen.

3 Verfahrensart, Eignungskriterien, Zuschlag und Vergütung

3.1 Verfahrensart

Das Verfahren der Ausschreibung und Vergabe der rahmenvertraglichen juristischen Beratungsleistungen erfolgt im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beschriebenen Öffentlichen Ausschreibung.

3.2 Eignungskriterien

3.2.1 Los 1: Berg-, umwelt-, haushalts- und vertragsrechtliche Beratung

Für die Bewertung der Eignung weist der Auftragnehmer die Zulassung zum/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin einer des in der Kanzlei tätigen und für den Auftrag bestimmten Mitarbeitenden nach.

Ebenfalls ist ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung dem Angebot mitbeizufügen.

Der Auftragnehmer weist anhand einer Eigenerklärung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach, die mit den zu erbringenden Leistungen vergleichbar ist. Die fünfjährige Berufserfahrung ist für die Rechtsanwälte nachzuweisen, die für die nachfolgenden Rechtsbereiche maßgeblich verantwortlich sind. Die Einbeziehung von Rechtsanwälten mit weniger als fünf Jahren Berufserfahrung bei der Bearbeitung konkreter Arbeitsaufträge ist nicht ausgeschlossen.

Weiterhin ist eine Referenz pro Rechtsbereich für mindestens vier der nachfolgenden Bereiche einzureichen:

- Bergrecht
- Wasserrecht
- Umweltrecht
- Haushaltsrecht
- Vertragsrecht
- Vergaberecht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Dabei muss eine Referenz das Bergrecht betreffen.

Die Referenzen müssen folgende Angaben enthalten:

- Beratendes Unternehmen/beratende öffentliche Einrichtung
- Auftrag/Aufgabe der Beratertätigkeit
- Vertragslaufzeit
- persönlicher Anteil am Auftrag
- Ansprechpartner des beratenden Unternehmens / der beratenden öffentlichen Einrichtung für evtl. Nachfragen

Dabei darf die Referenz gerechnet ab dem Tag der Ausschreibungsbekanntmachung nicht älter als fünf Jahre sein.

Da die Aufgabe der GS StuBA insbesondere im Controlling der Sanierungstätigkeit der LMBV besteht, kommen als Vertragspartner für den Rahmenvertrag nur Rechtsanwälte bzw. Kanzleien in Betracht, die in keinem Beratungsverhältnis zur LMBV stehen. Dazu ist es notwendig, Erklärungen den Unterlagen mit beizufügen, dass

- der Auftragnehmer seit dem Jahr 2020 in keinem direkten Auftragsverhältnis zur LMBV gestanden hat und zurzeit steht und
- dass der Auftragnehmer seit dem Jahr 2025 nicht Arbeitnehmer der LMBV war oder gegenwärtig ist.

Beide zuvor genannten Kriterien sind anhand einer Eigenerklärung durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Im Falle der Beauftragung darf parallel kein Auftrag mit der LMBV eingegangen werden.

Der Auftragnehmer belegt seine Eignung mit der Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien nach § 123 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GWB (Formblatt 124; **Anlage 1**) und mit der Eigenerklärung zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 (Eigenerklärung Stand 15.11.2022; **Anlage 2**).

Die Anlagen 1 und 2 sind zur Aufwandsminimierung für die Auftragnehmer, die sich für beide Lose bewerben, nur in einfacher Form den Angebotsunterlagen mit beizufügen.

Die Bewertungstabelle „Nutzwertanalyse Unternehmenseignung“ ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Darin wird jedes Eignungskriterium gleichberechtigt betrachtet. Sämtliche Eignungskriterien müssen von einem Unternehmen erbracht werden.

3.2.2 Los 2: Arbeitsrechtliche Beratung

Für die Bewertung der Eignung weist der Auftragnehmer die Zulassung zum/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin einer des in der Kanzlei tätigen und für den Auftrag bestimmten Mitarbeitenden nach.

Ebenfalls ist ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung dem Angebot mit beizufügen.

Der Auftragnehmer weist anhand einer Eigenerklärung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach, die mit den zu erbringenden Leistungen nach Kap. 1 vergleichbar ist.

Für die Eignungsprüfung sind drei Referenzen zu arbeitsrechtlichen Beratungen von Unternehmen einzureichen.

Weiterhin sind eine Referenz pro Rechtsbereich für mindestens drei der nachfolgenden Bereiche einzureichen:

- Verwaltungsrecht
- Medienrecht
- IT-Recht
- Sozialrecht
- allgemeines Zivilrecht

Die Referenzen müssen folgende Angaben enthalten:

- Beratendes Unternehmen / beratende öffentliche Einrichtung
- Auftrag/Aufgabe der Beratertätigkeit
- Vertragslaufzeit
- Persönlicher Anteil am Auftrag
- Ansprechpartner des beratenden Unternehmens / der beratenden öffentlichen Einrichtung für evtl. Nachfragen

Dabei darf die Referenz gerechnet ab dem Tag der Ausschreibungsbekanntmachung nicht älter als fünf Jahre sein.

Der Auftragnehmer belegt seine Eignung mit der Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien nach § 123 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GWB (Formblatt 124; **Anlage 1**) und mit der Eigenerklärung zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 (Eigenerklärung Stand 15.11.2022; **Anlage 2**).

Die Anlagen 1 und 2 sind zur Aufwandsminimierung für die Auftragnehmer, die sich für beide Lose bewerben, nur in einfacher Form den Angebotsunterlagen mit beizufügen.

Die Bewertungstabelle „Nutzwertanalyse Unternehmenseignung“ ist der **Anlage 4** zu entnehmen. Darin wird jedes Eignungskriterium gleichberechtigt betrachtet. Sämtliche Eignungskriterien müssen von einem Unternehmen erbracht werden, um als geeignet bewertet zu gelten.

3.3 Zuschlag und Vergütung

3.3.1 Los 1: Umweltrechtliche Beratung

Für die Bewerberauswahl beabsichtigt die GS StuBA eine Bewertung von juristischen Referenzen, die im Angebot aufzuführen sind, in Kombination mit dem angebotenen Preis (Stundensatz (Brutto) x Stundenaufwand) durchzuführen.

Das Bewertungsverhältnis zwischen den eingereichten Referenzen und dem angebotenen Preis beträgt 60:40 (Referenzen : Preis).

Der Zuschlag erfolgt unter den formal zulässigen Teilnahmeanträgen anhand einer Bewertungsmatrix, gemäß Anlage "Nutzwertanalyse Zuschlag" (**Anlage 5**).

Im mit beigelegten Formblatt 633 ist das Preisangebot unter Nr. 2 einzutragen. Nebenkosten können dem Angebot mit beifügt werden, dienen jedoch nicht der Angebotsbewertung, sondern haben nur informatorischen Charakter.

Benötigte Referenzen und deren Bewertung

Für die Zuschlagserteilung sind Referenzen in folgenden Themengebieten einzureichen:

- a) Spezifische Kenntnisse zur Sanierungsverpflichtung von Bergbau betreibenden Unternehmen

Zur Aufgabenerfüllung sind durch den Auftragnehmer spezifische juristische Kenntnisse zur Sanierungsverpflichtung von Bergbau betreibenden Unternehmen erforderlich. Der Auftragnehmer nennt maximal fünf Referenzen.

Für die Punkteberechnung werden diese Referenzen mit dem Gewichtungsfaktor 5 multipliziert.

- b) Übertragungen von Verpflichtungen, Vermögenswerten und Projekten von Bergbau betreibenden Unternehmen

Die LMBV hat gemäß § 5 Abs. 2 VA VII den Auftrag, die Übertragung von Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen einschließlich notwendiger Regelungen für den Risikofall entscheidend voranzubringen. Dieser Übertragungsauftrag wird durch die GS StuBA begleitet. Der Auftragnehmer weist in maximal fünf Referenzen nach, dass er bereits bei bergbau- oder altlastenbedingten Übertragungen mitgewirkt hat oder über besondere Kenntnisse zu einschlägigen Vereinbarungen zwischen der LMBV und den vier Braunkohleländern verfügt.

Für die Punkteberechnung werden diese Referenzen mit dem Gewichtungsfaktor 4 multipliziert.

- c) Vergleiche, die aus Entschädigungsansprüchen Dritter gegenüber des Bergbauunternehmens resultieren

Der Auftragnehmer weist in maximal fünf Referenzen nach, dass er bereits bei Vergleichen oder Vereinbarungen mitgewirkt hat, in denen Entschädigungsansprüche Betroffener gegenüber einem Bergbau betreibenden Unternehmen reguliert wurden.

Für die Punkteberechnung werden diese Referenzen mit dem Gewichtungsfaktor 2 multipliziert.

- d) Größe der Kanzlei

Aufgrund der verschiedenen vom Auftragnehmer abzudeckenden Rechtsbereiche und der dadurch breit aufzustellenden Fachexpertise werden bei der Auftragsbearbeitung mehrere spezialisierte Anwälte bei der Auftragsbearbeitung mitwirken. Ebenfalls können kurzfristig hohe Arbeitsbelastungen auftreten. Aus diesen Gründen sollte eine Kanzlei mehrere Anwälte vorweisen können. Im Angebot sind daher die für die Auftragsbearbeitung in Erwägung zu ziehenden Anwälte mit ihren Fachbereichen zu nennen. Folgende Punktzahlen ergeben sich aus der Kanzleigröße:

- 1 – 4 Anwälte: 1 Punkt
- 5 – 10 Anwälte: 3 Punkte
- ab 11 Anwälte: 5 Punkte

Für die Punkteberechnung werden diese Referenzen mit dem Gewichtungsfaktor 1 multipliziert.

Die Punkteberechnung anhand der zugesendeten Referenzen (Nr. a) – c)) wird folgendermaßen durchgeführt:

- 0 Referenzen: 0 Punkte
- 1 Referenz: 1 Punkt
- 2 Referenzen: 2 Punkte
- 3 Referenzen: 3 Punkte
- 4 Referenzen: 4 Punkte
- 5 Referenzen: 5 Punkte

Beispielrechnung

In folgender Tabelle werden die bereits erwähnten Punkte für die eingereichten Referenzen für drei Angebotsteilnehmer beispielhaft dargestellt:

ZK	MP	G	Bieter 1		Bieter 2		Bieter 3	
			P _{ist}	P _G	P _{ist}	P _G	P _{ist}	P _G
Referenz a)	5	5	4	20	3	15	1	5
Referenz b)	5	4	4	16	3	12	1	4
Referenz c)	5	2	5	10	3	6	1	2
Referenz d)	5	1	5	5	3	3	1	1
Summe				51		36		12

ZK Zuschlagskriterium

P_{ist} Punktzahl

MP Maximal mögliche Punktzahl

P_G Gewichtete Punktzahl (= P_{ist} x G)

G Gewichtungsfaktor

Um eine Gewichtung zwischen den angebotenen Preisen und den eingereichten Referenzen herzustellen, richtet sich die Maximalpunktzahl für das niedrigste Preisangebot nach der Maximalpunktzahl bei den eingereichten Referenzen:

$$P_{\max} = 100 - \sum P_G$$

Insgesamt können also für vollständig eingereichte Referenzen und für das niedrigste Preisangebot 100 Punkte erreicht werden.

Für die Angebotsbewertung können maximal 60 Punkte für die eingereichten Referenzen und maximal 40 Punkte für das niedrigste Preisangebot erreicht werden.

Um einem unverhältnismäßig hohen Preis entgegenzuwirken, werden diejenigen Stundensätze mit null Punkten bewertet, die doppelt so hoch sind, wie der im Minimum angebotene Stundensatz (S_{min}). Die Maximalpunktzahl (S_{max}) erhält der niedrigste Stundensatz.

$$S_{\max} = 2 \times S_{\min}$$

Die Punkte der dazwischen liegenden Stundensätze werden je nach Differenz zum niedrigsten angebotenen Stundensatz wie folgt beispielhaft berechnet:

$$P_i = \frac{S_{\max} - S_i}{S_{\max} - S_{\min}} \times P_{\max}$$

Stundensatz Bieter i: x € (S_i) → y Punkte (P_i)

Stundensatz Bieter 1: 400 € (S₁) → 16 Punkte (P₁)

Stundensatz Bieter 2: 300 € (S₂) → 32 Punkte (P₂)

Stundensatz Bieter 3: 250 € (S_{min}) → 40 Punkte (P_{max})

doppelter Stundensatz: 500 € (S_{max}) → 0 Punkte

Für die abschließende Angebotsbewertung werden von jedem Teilnehmenden die Punkte für die eingereichten Referenzen und die des Angebotspreises summiert:

Bieter	Referenzpunkte	Punkte für Stundensatz	Gesamtpunkte	Rang
1	51	16	67	2.
2	36	32	68	1.
3	12	40	52	3.

Vergütung

Die Honorarvergütung erfolgt auf der Basis angebotener Stundensätze für den Auftragnehmer. Der Stundenaufwand wird auf der Grundlage von Erfahrungen auf durchschnittlich 180 Stunden pro Jahr (Gesamt: 900 h) geschätzt.

Je nach Anforderungen und Sonderprüfthemen kann der jährliche Leistungsumfang schwanken. Bei unverhältnismäßiger Überschreitung des vorgegebenen Stundenaufwands ist die GS StuBA zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen bzgl. des noch zu erwartenden Stundenaufwands abzustimmen. Reisezeiten sind nicht als Beratungsleistungen abrechenbar.

Ein Anspruch auf die Abrechnung eines Mindest-Stundenaufwands ist ausgeschlossen.

Sollten Nebenkosten insbesondere Reisekosten anfallen, die über die normalen Bürokosten wie Telefon und Porto hinausgehen, so können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes und darf 2 % der Gesamtaufwendung nicht überschreiten.

Die Abrechnung der Beratungsleistung erfolgt auf der Grundlage eines zu erbringenden Tätigkeitsnachweises monatlich bis zum 15. des Folgemonats in Form einer „X-Rechnung“.

3.3.2 Los 2: Arbeitsrechtliche Beratung

Den Zuschlag erhält derjenige Anbieter, der das wirtschaftlichste Angebot erstellt. Als Bewertungsgrundlage dient der angebotene Preis (Stundensatz (Brutto) x Stundenaufwand) für die durchzuführenden Leistungen. Im mit beigelegten Formblatt 633 ist das Preisangebot unter Nr. 2 einzutragen. Nebenkosten können dem Angebot mit beigefügt werden, dienen jedoch nicht der Angebotsbewertung, sondern haben nur informativen Charakter.

Die Honorarvergütung erfolgt auf der Basis angebotener Stundensätze für den Auftragnehmer. Der Stundenaufwand wird auf der Grundlage von Erfahrungen auf durchschnittlich 25 Stunden pro Jahr geschätzt. Erfahrungsgemäß können sich

Schwankungen im Auftragsvolumen ergeben. Daher kalkuliert die GS StuBA mit einer zweijährigen Verdopplung des geschätzten Aufwands, so dass der Gesamtstundenaufwand für eine fünfjährige Beratungstätigkeit 175 Stunden beträgt.

Je nach Anforderungen und Sonderprüfthemen kann der jährliche Leistungsumfang schwanken. Bei unverhältnismäßiger Überschreitung des vorgegebenen Stundenaufwands ist die GS StuBA zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen bzgl. des noch zu erwartenden Stundenaufwands abzustimmen. Reisezeiten sind nicht als Beratungsleistungen abrechenbar.

Ein Anspruch auf die Abrechnung eines Mindest-Stundenaufwands ist ausgeschlossen.

Sollten Nebenkosten insbesondere Reisekosten anfallen, die über die normalen Bürokosten wie Telefon und Porto hinausgehen, so können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes und darf 2 % der Gesamtaufwendung nicht überschreiten.

Die Abrechnung der Beratungsleistung erfolgt auf der Grundlage eines zu erbringenden Tätigkeitsnachweises monatlich bis zum 15. des Folgemonats in Form einer „X-Rechnung“.